

EUR 194.d

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT - EURATOM

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KONSEQUENZEN
DER VERWENDUNG TECHNISCHER HILFSMITTEL
BEI DER STAATSTÄTIGKEIT**

von

Thora von LOESCH

1963



**Gemeinsame Kernforschungsstelle
Forschungsanstalt Ispra — Italien**

Zentralstelle für die Verarbeitung Wissenschaftlicher Informationen — CETIS

(CETIS Bericht Nr. 36)

HINWEIS

Das vorliegende Dokument ist im Rahmen des Forschungsprogramms der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) ausgearbeitet worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Euratomkommission, ihre Vertragspartner und alle in deren Namen handelnden Personen :

- 1° — keine Gewähr dafür übernehmen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind oder dass die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden und Verfahren nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt ;
- 2° — keine Haftung für die Schäden übernehmen, die infolge der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden oder Verfahren entstehen könnten.

Dieser Bericht wird zum Preise von 50 bfrs. verkauft. Bestellungen sind zu richten an : PRESSES ACADEMIQUES EUROPEENNES — 98, chaussée de Charleroi, Brüssel 6.

Die Zahlung ist zu leisten durch Ueberweisung :

- an die BANQUE DE LA SOCIETE GENERALE (Agence Ma Campagne) — Brüssel — Konto Nr. 964.558,
- an die BELGIAN AMERICAN BANK AND TRUST COMPANY — New York — Konto Nr. 121.86,
- an die LLOYDS BANK (Foreign) Ltd. — 10, Moorgate, London E.C.2,

als Bezug ist anzugeben : « EUR 194.d — Öffentlich-rechtliche Konsequenzen der Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Staatstätigkeit ».

Gedruckt von Vaillant-Carmanne, Lüttich
Brüssel, April 1963.

EUR 194.d

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KONSEQUENZEN DER VERWENDUNG
TECHNISCHER HILFSMITTEL BEI DER STAATSTÄTIGKEIT von Thora
von LOESCH

Europäische Atomgemeinschaft — EURATOM
Gemeinsame Kernforschungsstelle
Forschungsanstalt Ispra (Italien)
Zentralstelle für die Verarbeitung wissenschaftlicher Informationen — CETIS
(CETIS Bericht Nr. 36)
Brüssel, April 1963 — 28 Seiten

Es wird untersucht, inwieweit eine Technisierung, besonders im Stadium
der Automation in der Staatstätigkeit, also im öffentlich-rechtlichen Verkehr,
Probleme aufwirft.

Die einzelnen Konsequenzen und rechtlichen Folgen werden auf dem Gebiet

- a) der Verwaltung
- b) der rechtsprechenden Tätigkeit

erörtert und auch in soziologischer Hinsicht betrachtet.

EUR 194.d

LEGAL CONSEQUENCES OF THE USE OF TECHNOLOGICAL EQUIP-
MENT IN PUBLIC ADMINISTRATION by Thora von LOESCH

European Atomic Energy Community — EURATOM
Joint Nuclear Research Center
Ispra Establishment (Italy)
Scientific Information Processing Center — CETIS
(CETIS Report No. 36)
Brussels, April 1963 — pages 28

The influence on public and legal affairs of progress in science and techno-
logy is examined, especially as far as their mechanization is concerned.

The different legal consequences for

- a) administration
- b) jurisdiction

are discussed and also examined from the sociological view point.

EUR 194.d

LEGAL CONSEQUENCES OF THE USE OF TECHNOLOGICAL EQUIP-
MENT IN PUBLIC ADMINISTRATION by Thora von LOESCH

European Atomic Energy Community — EURATOM
Joint Nuclear Research Center
Ispra Establishment (Italy)
Scientific Information Processing Center — CETIS
(CETIS Report No. 36)
Brussels, April 1963 — pages 28

The influence on public and legal affairs of progress in science and techno-
logy is examined, especially as far as their mechanization is concerned.

The different legal consequences for

- a) administration
- b) jurisdiction

are discussed and also examined from the sociological view point.

EUR 194.d

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT - EURATOM

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KONSEQUENZEN
DER VERWENDUNG TECHNISCHER HILFSMITTEL
BEI DER STAATSTÄTIGKEIT**

von

Thora von LOESCH

1963



Gemeinsame Kernforschungsstelle
Forschungsanstalt Ispra — Italien

Zentralstelle für die Verarbeitung Wissenschaftlicher Informationen — CETIS

(CETIS Bericht Nr. 36)

INHALTVERZEICHNIS

1 — EINLEITUNG	5
2 — DIE OEFFENTLICH-RECHTLICHEN KONSEQUENZEN IM EINZELNEN	7
2.1 — Die Technisierung und ihre rechtlichen Folgen	7
2.1.1 Auf dem Gebiet der Verwaltung	7
2.1.1.1 Darstellung des tatsächlichen Vorgangs	8
2.1.1.2 Rechtliche Zulässigkeit der Neuerungen	9
2.1.2 Auf dem Gebiet der rechtsprechenden Tätigkeit	16
2.1.2.1 Technisierung der Spruchstätigkeit	16
2.1.2.2 Folgen der Technisierung der Verwaltung für die Rechtsprechung	19
2.1.3 Auf dem Gebiet der gesetzgebenden Tätigkeit	20
2.1.3.1 Folgen der Technisierung von Verwaltung und Rechtsprechung für die Gesetzgebung in concreto	20
2.1.3.2 Die sich daraus ableitende Problematik	21
2.2 — Zulässigkeit der Technisierung aus staatsrechtlicher Sicht	21
2.2.1 Zulässigkeit in bezug auf die Grundrechte	22
2.2.1.1 Artikel 1, Absatz 1 GG	22
2.2.1.2 Artikel 3, Absatz 1 GG	23
2.2.1.3 Artikel 19, Absatz 4 GG	23
2.2.1.4 Artikel 103, Absatz 1 GG	24
2.2.1.5 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	24
2.2.2 Zulässigkeit in bezug auf den Grundsatz der Gewaltentrennung	25
2.2.3 Zulässigkeit in bezug auf das Prinzip der Dezentralisation	26
2.2.4 Zulässigkeit in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern	26
LITERATURVERZEICHNIS	27

ABKÜRZUNGEN

BBG	Bundesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG (oder GG)	Bonner Grundgesetz
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (zitiert nach Bd. und Seite)
BverG	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Bd. und Seite)
CETIS	Centre Européen de Traitement des Informations Scientifiques
DOCA	Section Documentation Automatique
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt, Fortsetzung des Reichsverwaltungsblatts (zitiert nach Jahr und Seite)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Einl. ALR	Einleitung, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahrgang und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
OLG	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (zitiert nach Bd. und Seite)
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts (zitiert nach Bd. und Seite)
StPO	Strafprozessordnung
VersR.	Versicherungsrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (zitiert nach Bd. und Seite)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KONSEQUENZEN DER VERWENDUNG TECHNISCHER HILFSMITTEL BEI DER STAATSTÄTIGKEIT

ZUSAMMENFASSUNG

Es wird untersucht, inwieweit eine Technisierung, besonders im Stadium der Automation in der Staatstätigkeit, also im öffentlich-rechtlichen Verkehr, Probleme aufwirft.

Die einzelnen Konsequenzen und rechtlichen Folgen werden auf dem Gebiet

- a) der Verwaltung
- b) der rechtsprechenden Tätigkeit

erörtert und auch in soziologischer Hinsicht betrachtet.

SUMMARY

The influence on public and legal affairs of progress in science and technology is examined, especially as far as their mechanization is concerned.

The different legal consequences for

- a) administration
- b) jurisdiction

are discussed and also examined from the sociological view point.

1 — EINLEITUNG

Der Einsatz technischer Hilfsmittel ist auf vielen Lebensgebieten eine Selbstverständlichkeit geworden. Er wird durch das Streben der Menschen nach mehr Bequemlichkeit und grösseren Erfolgen im täglichen Leben bedingt. Zugleich aber erscheint er als eine Notwendigkeit, das Zusammenleben in der menschlichen Gemeinschaft zu regeln, das sich gerade durch das Bemühen um eine Verbesserung der Lebensbedingungen kompliziert und daher die Verwendung technischer Hilfsmittel herausfordert. Bereits in ihrem heutigen Stadium und bei dem schnellen Fortschritt kann eine Technisierung neben der beabsichtigten Förderung der menschlichen Belange zugleich eine Gefahr für die Gemeinschaft und das Leben des Einzelnen herbeiführen. Der Mensch kann in seinem dauernden Suchen nach Verbesserungen in einen *circulus vitiosus* geraten, der schliesslich zu einer zunehmenden Versklavung führen könnte. Dieser Gefahr kann nicht durch eine einfache Ausschaltung der technischen Hilfsmittel aus dem täglichen Leben oder ein Aufhalten des technischen Fortschrittes begegnet werden — eine derartige Rückentwicklung erscheint weder möglich noch wünschenswert. — Nur durch rechtzeitige Erkenntnis und Berücksichtigung aller Konsequenzen, die durch den Einsatz — oder Nichteinsatz — der Technik für den Menschen entstehen, kann diese Gefahr gebannt werden.

Um das Zusammenleben in einer menschlichen Gemeinschaft zu regeln, werden u. a. auch technische Hilfsmittel bei der Ausübung der Staatstätigkeit verwendet. Eine Auseinandersetzung mit den Fragen, die sich hieraus ergeben, erscheint besonders wichtig auch im

Rahmen der Vorbereitungen für die Gründung eines « vereinten Europas », gleichgültig in welcher Form man sich dessen Zustandekommen vorstellt.

Um lebensfähig sein zu können, wird ein derartiges Staatsgebilde jedenfalls eines umfangreichen Apparates zur Wahrnehmung seiner Funktionen bedürfen. Schon die Entwicklung zu einer Vereinigung auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet hat gezeigt, dass ohne eine Technisierung wichtiger Vorgänge übersichtliche und erfolgreiche Arbeit nicht geleistet werden kann (*1). Um einen wirksamen Einsatz technischer Hilfsmittel zu gewährleisten, muss hiermit zugleich eine Lösung aller Probleme verbunden sein, die durch eine Technisierung der Tätigkeit im neuen Staatsgebilde entstehen können.

Die Staatstätigkeit dient zur Gestaltung und Aufrechterhaltung einer Ordnung für eine menschliche Gemeinschaft. Sie betrifft den Einzelnen, seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen und zur Gesellschaft, in der er lebt. Nach westlicher Auffassung ist in dem Widerstreit zwischen dem Allgemeininteresse einer menschlichen Gruppe und der Individualsphäre des Einzelnen die letztere besonders geschützt und darf nur in beschränkter Masse betroffen werden (*2). Alle Probleme, die bei der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben entstehen sind unter diesem Grundsatz, ausgehend vom Individuum und seinem Verhältnis zur Gemeinschaft, zum Staat, zu prüfen.

Durch eine fortschreitende Technisierung auf allen Lebensgebieten, eine vorausgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung aller Arbeitsvorgänge und eine Neugestaltung der Arbeitsmethoden werden zunächst einmal soziologische Veränderungen hervorgerufen, die ihrerseits zu einer Umwandlung der für die Gemeinschaft gültigen Ordnung führen können. Dies bedeutet, dass der Inhalt der Staatstätigkeit sich durch eine Technisierung der menschlichen Handlungen überhaupt ändern kann, indem nämlich die soziologischen Umwälzungen Rechtsänderungen erforderlich machen.

Hier sind die durch eine Technisierung der Staatstätigkeit selbst verursachten Umgestaltungen aufzuzeigen, die jedoch in engstem Zusammenhang mit den soeben ange deuteten Problemen stehen, da sie nur ein Teil der allgemeinen, durch den technischen Fortschritt bedingten Entwicklung darstellen und infolgedessen nur, wenn sie in Verbindung damit gesehen werden, verständlich sind.

Die Folgen, die sich in soziologischer Hinsicht aus der Verwendung technischer Hilfsmittel für den « innerbetrieblichen » Aufbau eines Trägers öffentlicher Gewalt ergeben, sind die gleichen wie in einem Privatunternehmen, wie sie also die Arbeitnehmerschaft betreffen (*3).

Der Einsatz der Technik setzt das Vorhandensein von routinemässig zu bearbeitenden, gleichartigen Vorgängen voraus. Eine weitgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge ist erforderlich (*4). Den daraus entstehenden Folgen wird man eine besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Diese soziologischen Konsequenzen seien hier nur am Rande erwähnt, ohne dass eine nähere Untersuchung ihrer tatsächlichen Tragweite durchgeführt wird. Ihre Berücksichtigung ist jedoch für das Verständnis der folgenden Ausführungen erforderlich.

(*1) Ein Beispiel hierfür bietet die Einrichtung eines europäischen Informations- und Dokumentationsnetzes für wissenschaftliche Publikationen. Ein solches Vorhaben ist nur unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen denkbar. (Vergl. Publikationen der Abt. DOCA der CETIS/EURATOM) (24).

(*2) Menschenrechtskonvention vom 4-11-1950.

(*3) Vergl. hierzu im einzelnen EGKS-EWG-EURATOM (23), S. 48 ff. u. beigefügte Literaturangaben.

(*4) Zeidler (18), S. 21 und 27 mit Anmerkungen.

Diese Untersuchungen über die rechtlichen Konsequenzen einer Technisierung der Staatstätigkeit werden in bezug auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsordnung angestellt. Sie haben jedoch eine darüber hinausgehende Bedeutung, da dieses Rechtssystem in seinen Grundentscheidungen über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat im wesentlichen dem aller anderen west-europäischen Länder entspricht.

2 — DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KONSEQUENZEN IM EINZELNEN

Technische Mittel können bei allen Handlungen des Staates Verwendung finden, gleichgültig, um welche der drei Formen der Staatstätigkeit es geht, ob es sich dabei um Vorgänge der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung handelt (*1).

Für eine systematische Betrachtung der hieraus resultierenden Probleme ist zunächst eine gesonderte Untersuchung für jedes der drei Gebiete der Staatstätigkeit erforderlich, und zwar darüber, in welchem Masse eine Technisierung erfolgt ist oder erfolgen kann und inwieweit sie keine rechtliche Eingliederung mehr in das bestehende Rechtssystem finden kann und so eine Ergänzung der geltenden Rechtsordnung notwendig macht.

2.1 — Die Technisierung und ihre rechtlichen Folgen

2.1.1 — Auf dem Gebiet der Verwaltung

Besonders wichtige Neuerungen ergeben sich durch den Einsatz der Technik für den Bereich der Verwaltung. Ausgehend von der Systematik des staatlichen Handelns ist zwar die Rechtssetzung der primäre Vorgang der Staatstätigkeit, nach dem sich die Verwaltung bestimmt (*2).

Letztere soll jedoch hier im Vordergrund stehen. Im Rahmen ihrer Abwicklung wird der Einzelne in konkreten Fällen und unmittelbar betroffen, während das Gesetz nur eine allgemeine Regelung darstellt, die nicht unmittelbar in die Rechte des Einzelnen eingreift. Besonders aber können auch vielfach erst aus einer Wandlung der Verwaltungsverfahren Anlässe zur Änderung der Rechtsordnung durch den Gesetzgeber entstehen — wie später auszuführen sein wird.

Ihrer Definition nach ist die öffentliche Verwaltung das nach einer bestimmten Ordnung in Ausübung öffentlicher Gewalt vor sich gehende planmässige Handeln des Staates (*3).

Es interessiert in diesem Zusammenhang jedoch nicht das gesamte Gebiet der öffentlichen Verwaltung, sondern Verwaltung nur insoweit, als sie hoheitlich ist — d. h. sich nach öffentlichrechtlichen Normen bestimmt. Die ebenfalls öffentliche fiskalische Verwaltung scheidet aus diesen Betrachtungen aus, da der Staat bei ihrer Durchführung privatrechtlichen Vorschriften unterliegt (*4).

Im Rahmen des hoheitlichen Vorgehens des Staates bietet besonders das Gebiet der Leistungsverwaltung, die die fürsorgende Tätigkeit beinhaltet, ein geeignetes Feld für eine

(*1) Wolff (17), § 2, S. 6 ff., § 16, II, S. 48 ff.

(*2) Vergl. Art. 20 Abs., 3 GG (5).

(*3) Forsthoff (4), 7. Aufl., § 1, S. 1 ff.

(*4) Wolff (17), § 23, S. 71 ff.

weitgehende Technisierung (*1). Jedoch auch bei der Eingriffsverwaltung ist der Einsatz technischer Hilfsmittel denkbar (*2).

Gegenstand meiner Ausführungen sind insbesondere diejenigen technisierten oder technisierbaren Arbeitsabläufe, die Bestandteile von Verwaltungsvorgängen bilden, die die Rechte des Einzelnen beeinträchtigen bzw. in sie eingreifen, d. h. den Gesetzesvollzug gegenüber dem Einzelnen zum Inhalt haben.

2.1.1.1 — Darstellung des tatsächlichen Vorgangs

Der Hergang der Technisierung der Verwaltung lässt sich etwa wie folgt darstellen (*3) :

Das « planmässige Handeln des Staates nach einer bestimmten Ordnung » erfolgt durch Träger öffentlicher Gewalt. Im Anfang der Entwicklung verbergen sich hinter diesen eine oder mehrere Einzelpersonen, die die Aufgaben dieser Träger öffentlicher Gewalt wahrnehmen. Das Vorgehen beruht ursprünglich allein auf menschlicher Tätigkeit.

Ständig anfallende Mehrarbeit, die sich aus den allgemeinen Lebensumständen ergibt (*4), zwingt zur Anwendung technischer Hilfsmittel. Die Technisierung der Verwaltung nimmt damit ihren Ausgang. Zunächst müsste man von einer Mechanisierung sprechen, d. h. bestimmte Vorgänge werden durch von Menschenhand bediente Maschinen ausgeführt.

Ein weiterer Schritt ist die Automatisierung gewisser Arbeitsabschnitte. Von Menschenhand lediglich kontrollierte Maschinenautomaten erledigen Teile des Arbeitsablaufes. Schliesslich kommt es zu einer Automation einzelner Vorgänge. In dieser Endphase der Entwicklung werden Teile des Verwaltungsablaufes von Automaten, deren Kontrolle und Steuerung durch ein von Menschen entwickeltes Programm erfolgt, « selbständig » vorgenommen. Das bedeutet, dass in der letzten Stufe ein Teil des verwaltenden Handelns des Staates von Maschinen getätigt wird, die nach den Erkenntnissen der Kybernetik dem Funktionieren des menschlichen Gehirns analog gebildet sind und sich ihrer Arbeit der menschlichen Kontrolle weitgehend entziehen (*5).

Im Laufe der Entwicklung hat sich also das Verfahren der staatlichen Verwaltung insoweit umgebildet, als dieses nicht mehr allein auf der Tätigkeit eines Menschen für den Amtsträger beruht, sondern nunmehr zum Teil « selbständig arbeitenden » Maschinen übertragen ist. Die menschliche Tätigkeit beschränkt sich hierbei darauf, Informationen zu sammeln und sie in den Automaten, die Datenverarbeitungsanlage, zur Auswertung einzugeben. Der Vorgang des Verwaltungsgeschehens lässt sich in einen Abschnitt der Subsumtion und einen der Auswertung — d. h. der Entscheidung — aufgliedern (*6). Das Sammeln der Informationen durch den Menschen entspricht der Subsumtion unter den gesetzlichen Tatbestand, während der Automat nach Eingabe durch die Datenverarbeitung eine Entscheidung trifft.

Die technische Entwicklung hat also die tatsächliche Aufspaltung eines Verwaltungsvorganges in zwei Teile bewirkt. Handeln im strengen Sinne eines menschlichen Handelns liegt nur noch im ersten Teil eines Arbeitsablaufes in einem Verwaltungsgeschehen vor. Den

(*1) Beispiel : Feststellung u. Verteilung von Renten im Rahmen der sozialen Tätigkeit.

(*2) Beispiel : Feststellung u. Beitreibung von Steuern.

(*3) Vergl. hierzu Zeidler, Technisierung der Verwaltung (18).

(*4) Insbesondere der « gewaltigen sozialen Entwicklung, die eine beispiellose Zunahme der Massnahmen und Vorkehrungen der Regierung hervorgerufen hat » oder « der bedeutenden Entwicklung von sog. « wissenschaftlichen » Verwaltungsmethoden » (EGKS-EWG-EURATOM I (23), S. 1.

(*5) Übersicht über die Entwicklung der techn. Hilfsmittel in der Verwaltung im einzelnen EGKS-EWG-EURATOM (23), II, S. 6 ff.

(*6) Zeidler (18), IV, 2, S. 15 ff.

zweiten Abschnitt führt eine Maschine durch, die sich während ihrer Arbeit der direkten menschlichen Einflussnahme entzieht bzw. nur noch indirekt durch ein vorbereitetes Programm gesteuert und kontrolliert werden kann.

Voraussetzung für einen rationellen Einsatz technischer Hilfsmittel ist das Vorhandensein von einheitlichen einfachen Massenvorgängen. Dies trifft in gewissem Masse auch auf die Anwendung eines Automaten zu, da auch er nur « formalisiert » (*¹), d. h. auf Grund eines vorher eingegebenen Programms zu « denken » vermag, also nur eine beschränkte Auswahl logischer Entscheidungen treffen kann. Die Verwaltung wird darauf bedacht sein, ihre Aufgaben weitgehend in dieser den Maschineneinsatz ermöglichenden Form wahrzunehmen. Dies kann Verfahrensänderungen auslösen. Das Gebiet der gebundenen Verwaltung (*²), das dem Amtsträger nur einen beschränkten Handlungsspielraum lässt, bietet erklärlicherweise einen besseren Ausgangspunkt für eine Technisierung der Massnahmen als dies bei einer freien Ermessensverwaltung (*²), die differierende Lösungen zulässt, der Fall sein kann. Die Technisierung der Verwaltung kann daher zugleich zu einer Tendenz zur Unterdrückung der freien Ermessensverwaltung führen.

2.1.1.2 — *Rechtliche Zulässigkeit der Neuerungen*

Die rechtliche Zulässigkeit der durch die Technisierung verursachten Modifikationen des Verwaltungsablaufes erscheint ohne eine Ergänzung oder Abänderung der bestehenden Rechtsordnung ausgeschlossen.

Es ist fraglich, wie der Ersatz menschlicher Tätigkeit durch Maschinen bei der Abwicklung eines Verwaltungsvorganges rechtlich zu beurteilen ist. Geht man von einer Definition des Verwaltungsrechts aus, derzufolge dieses als « der Inbegriff öffentlich-rechtlicher Normen, die die menschliche Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln », gekennzeichnet wird (*³), so könnte die rechtliche Eingliederung des mithilfe von Maschinen durchgeführten Verwaltungsvorganges in das System des geltenden Verwaltungsrechts Schwierigkeiten bereiten. Der Begriff der menschlichen Tätigkeit ist als ein vom Menschen verantwortlich vorzunehmendes und von ihm jederzeit kontrollierbares Handeln auszulegen. Bei einer Mechanisierung oder Automatisierung von Verwaltungsgeschehen behält der Mensch in jeder Phase des Arbeitsablaufes die Kontrolle. Er bleibt der Handelnde. Neue rechtliche Gesichtspunkte können sich insoweit nicht ergeben. Anders jedoch im Stadium der Automation. Bei den Arbeitsabschnitten, die durch den sich menschlicher Einflussnahme während des Vorganges entziehenden Automaten erledigt werden, kann von einer menschlichen Tätigkeit im oben erwähnten Sinne nicht mehr gesprochen werden, Folgt man der zitierten Definition des Verwaltungsrechts, so muss man also zu einer rechtlichen Auswirkung der im Tatsächlichen auf Grund der Technisierung eingetretenen Zweiteilung des Verwaltungsvorganges kommen. Auch in rechtlicher Hinsicht zerfällt dieser in einen von juristischen und einen von technischen Gesichtspunkten abhängigen Abschnitt. Der vom Automaten vorgenommene Teil des Verwaltungsgeschehens wäre als « Verwaltungsfabrikat » zu bezeichnen (*⁴). Neue rechtliche Probleme können in seinem Zusammenhang entstehen.

(*¹) Zu diesem Begriff vergl. Unger (40).

(*²) Vergl. bzgl. der Begriffe « gebundene Verwaltung » und « freie Ermessensverwaltung » : Wolff (17), § 31, S. 114 ff.

(*³) Zeidler (18), S. 5 ; Peters (13), 9. Kap., S. 151, 1. Kap., S. 3 ; Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt (7a), S. 5.

(*⁴) Zeidler (18), II, -5, S. 10.

Eine Ergänzung der Rechtsordnung auf Grund einer Automation der Verwaltung könnte sich jedoch dann als nicht notwendig erweisen, wenn man — im Gegensatz zu der soeben erwähnten Ansicht — davon ausgeht, dass das Verwaltungsrecht — soweit es jedenfalls den Gesetzesvollzug gegenüber dem Einzelnen betrifft — das Verhältnis zwischen verwaltendem Staat und seinen Untertanen regeln will (*1): Durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften wird demgemäss das Handeln des Staates gegenüber dem Einzelnen geregelt. Auch diese Definition beruht somit auf dem Begriff des Handelns des Staates, d. h. sie macht ebenfalls die Tätigkeit eines Amtsträgers zu ihrem Inhalt. Wiederum könnte sie daher letztlich allein auf menschliches Handeln bezogen sein. Sie nimmt jedoch eine andere Wertung des Verwaltungsrechts vor. Hier steht tatsächlich das Verhalten des Staates als des Trägers der Staatsgewalt gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und dem Einzelnen im Vordergrund. Die Rechtsnormen beziehen sich unmittelbar und primär auf dieses. Welcher Mittel der Hoheitsträger sich zur Ausführung seiner Tätigkeit bedient, kann dabei gegenüber dem Einzelnen rechtlich nicht ins Gewicht fallen.

Am konkreten Beispiel eines Verwaltungsakts lässt sich die hier vertretene Theorie am besten darstellen. Dieser ist als Akt des Verwaltungsträgers als ein objektiver Ausdruck des Verwaltungshandelns zu betrachten (*2). Es steht hierbei im Belieben der Behörde, einen Menschen oder eine Maschine für die Durchführung einzusetzen. Im Verhältnis zum Adressaten des Verwaltungsaktes ist dieser eine « Willens »-äusserung des Amtsträgers ohne Berücksichtigung des psychischen Willens eines hinter der Entscheidung stehenden Beamten oder der durch einen Automaten erfolgten Auswertung.

Die herrschende Lehre legt den Begriff des staatlichen Handelns in diesem Sinne aus, indem sie z. B. den sachlich richtigen Verwaltungsakt eines geisteskranken Beamten rechtmässig sein lässt. Sie will damit dem Einzelnen einen Vertrauensschutz gegenüber dem Staat gewähren. Eine derartige Ansicht erscheint gerechtfertigt, da der Einzelne sich gegenüber dem Staat in einer rechtlich schwächeren Position befindet und daher des Schutzes bedarf.

Diese Auffassung lässt die rechtliche Einheit eines Verwaltungsvorganges, der unter Einsatz eines Automaten durchgeführt worden ist, bestehen. Die Arbeit der Maschine ist in diesem Falle ebenso wie das Tätigwerden des Menschen Vorbereitung für den behördlichen Akt. Die praktische Zweiteilung eines Verwaltungsablaufs hat demzufolge insoweit keine rechtlichen Konsequenzen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Frage nach der rechtlichen Auswirkung des tatsächlichen Zerfalls eines Verwaltungsvorganges in einen vom Menschen und einen vom Automaten durchgeführten Abschnitt bei der Feststellung der Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsgeschehens.

Ein Verwaltungsakt kann beispielsweise mit einem Mangel behaftet sein, der auf einem Versagen der Maschine beruht, die allein nach den Grundsätzen der Technik arbeitet und von einem Techniker « bewacht » wird, der an ihrem Funktionieren nur nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten interessiert ist.

Es könnte der Systematik unserer Rechtsordnung widersprechen, eine Prüfung des behördlichen Aktes in dieser Hinsicht in den Rahmen der Beurteilung seiner Rechtmässigkeit einzuordnen. Die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsaktes setzt eine der verfassungsmässigen Ordnung entsprechende Anwendung der Gesetze auf den Einzelfall voraus. Ihre Feststellung ist somit eine Rechtsfrage. Die vom Menschen vorgenommene Subsumtion eines Sachverhalts

(*1) So auch Jellinek nach später vertretener Auffassung (7), § 3, S. 40 ff. Ferner : Fleiner (3); Forsthoff (4), 7. Aufl., § 11, S. 191; Schlochauer (15), S. 149.

(*2) Forsthoff (4), 7. Aufl., § 11, S. 189 ff.

unter einen gesetzlichen Tatbestand ist in ihrer Überprüfung auf ihre Rechtmässigkeit auch allein von rechtlichen Gesichtspunkten abhängig. Anders könnte es sich mit der von der verwaltungsintensiven Maschine ausgeführten Auswertung verhalten. Nur ein Techniker vermag über das mangelhafte Funktionieren des Automaten zu befinden. Die Richtigkeit des Vorgangs unterliegt insoweit nicht mehr rechtlicher Beurteilung. Sie bleibt aber letzten Endes doch insofern eine Rechtsfrage, als es der richterlichen Entscheidung weiterhin überlassen bleibt, festzustellen, ob ein vom Techniker bestätigtes Versagen des Automaten zu einer Rechtsverletzung gegenüber einem Dritten geführt hat. Ein Verwaltungsakt kann den Einzelnen auf Grund eines Rechenfehlers der verwaltungsintensiven Maschine höher belasten als es dem Gesetz entspricht. Durch den Inhalt eines solchen mangelhaften Verwaltungsaktes wird der Einzelne in seinen Rechten betroffen.

Die Fehlfunktion der Maschine hat zu einem tatsächlichen inhaltlichen Fehler des Verwaltungsaktes geführt (*¹), der wiederum die Rechtswidrigkeit des letzteren zur Folge hat (*²). Diese Rechtswidrigkeit ergibt sich also aus technischen und rechtlichen Gesichtspunkten zugleich : die nach technischen Regeln zu beurteilende Mangelhaftigkeit bedingt eine fehlerhafte Rechtsanwendung, wobei diese Fehlerhaftigkeit sich ihrerseits allein auf juristische Merkmale gründet.

Rechtliche Bedenken in bezug auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes, dessen Mangelhaftigkeit auf das Versagen eines Automaten zurückzuführen is- könnten auf Grund der geltenden Rechtsordnung allerdings dann entstehen, wenn man der Auffassung folgt, dass das Verwaltungsrecht der Inbegriff von Normen ist, die die menschliche Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln. Eine Entscheidung über die Rechtmässigkeit des von der verwaltungsintensiven Maschine ausgeführten Vorgangs könnte in diesem Falle nur nach ergänzenden Rechtsvorschriften getroffen werden.

Geht man jedoch von dem Begriff des Verwaltungsrechts als der rechtlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen dem verwaltenden Staat und seinen Untertanen aus — eines Verhältnisses also, das das Handeln des Staates als solches betreffen will — so bleibt auch eine rechtliche Beurteilung eines Versagens der Technik im geltenden Rechtssystem möglich.

Im geltenden Rechtssystem besteht der Schutz des Einzelnen vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen durch den Staat nicht nur darin, dass er eine Aufhebung des seine Rechte verletzenden Verwaltungsaktes verlangen kann.

Diese Rechtsordnung gewährt ihm zugleich Ersatzansprüche, wenn die Eingriffe des Staates in die Rechtsgüter des Einzelnen über das zumutbare Mass hinausgehen (*³).

Die Beeinträchtigung der Rechte des Einzelnen kann durch den Einsatz einer Maschine selbst oder durch eine Fehlfunktion der Maschine verursacht werden. Eine Haftung des Staates muss auch in diesem Falle eintreten. Die hieraus für den Einzelnen gegen den Staat entstehenden Ansprüche müssen in das geltende Ersatzleistungssystem eingegliedert werden.

Das geltende staatliche Ersatzleistungssystem sieht für den Einzelnen bei rechtmässigen Eingriffen in sein Eigentum — Enteignung — gemäss Art. 14 Abs. 3 GG einem Ersatzanspruch gegen den Staat vor. Enteignungsgleiche rechtmässige bzw. rechtswidrige schuldhaft oder schuldlose Eingriffe in die Rechte des Einzelnen haben einen Ersatzanspruch des Einzelnen nach Art. 14 Abs. 3 GG in analoger Anwendung zur Folge. Schuldhaftes Amtspflichtverletzung eines Beamten oder öffentlichen Angestellten führt zu einem Ersatzanspruch des Einzelnen

(*¹) Ein solcher liegt bei Inkongruenz zwischen dem vom Verwaltungsakt verfolgten Zweck u. der Wirklichkeit vor. Forsthoff (4), 8. Aufl., § 12, 2c, bb.

(*²) Wolff (17), § 51, S. 215 ff.

(*³) Wolff (17), § 60, S. 263 ff; Forsthoff (4), 7. Aufl., Vorbem. vor § 16, S. 277 ff.

gegen den Staat gemäss Art. 34 GG/§ 839 BGB. Entsteht durch einen staatlichen Eingriff für den Einzelnen ein immaterieller Schaden, so gibt die geltende Rechtsordnung ihm einen Ersatzanspruch aus Aufopferung nach §§ 74-75 Einl. ALR (*1).

Sondervorschriften in einzelnen Gesetzen und die oben genannten Vorschriften gewähren dem Einzelnen einen Ersatzanspruch für Verletzungen seiner Rechte allerdings nur auf Grund eines staatlichen Eingriffes. Nach der herrschenden Lehre ist es erforderlich, dass dieser gezielt erfolgt, d. h. die Beeinträchtigung der Rechte des Einzelnen wissentlich und willentlich geschieht (*2).

Es kann fraglich sein, ob auch einer auf dem Versagen einer verwaltungsintensiven Maschine beruhenden Schädigung des Einzelnen ein gezielter Eingriff im oben erwähnten Sinne zugrundeliegt. Ein gesteuertes Vorgehen des Amtsträgers gegenüber dem Betroffenen könnte fehlen.

Der Schaden des Einzelnen entsteht anlässlich der Verwaltungstätigkeit des Staates unter Einsatz eines Automaten, der sich der Kontrolle des Amtsträgers während des Vorganges entzieht, bzw. ihr nur indirekt unterliegt.

Er kommt so unbeabsichtigt und ohne von der Behörde kontrollierbar oder feststellbar zu sein zustande.

Die Rechtsbeeinträchtigung wäre in der Art ihrer Entstehung vielleicht dem Schaden vergleichbar, der dadurch hervorgerufen wird, dass ein Polizeibeamter bei der Verfolgung eines Verbrechers einen Dritten durch ein abirrendes Geschoss schuldlos verletzt. Nach teilweise herrschender Auffassung ist in einem solchen Falle von einem sog. Zufallsschaden zu sprechen (*3). Dem Betroffenen wird aus dem den Aufopferungsvorschriften zugrundeliegenden Rechtsgedanken ein Ausgleichsanspruch zugebilligt. Ein Ersatzanspruch aus diesem Gesichtspunkt liesse sich folgendermassen begründen.

Der Einzelne erleidet einen Schaden, der ihm durch eine Einrichtung zugefügt wird, die zum Wohle nicht nur der Behörde, sondern auch der Allgemeinheit installiert worden ist, da jedermann Vorteile aus einer durch den Einsatz des Automaten schnelleren und in gewisser Weise auch exakteren Arbeitserledigung zieht. Durch die einmalige Fehlfunktion der Maschine wird dem Einzelnen also ein Opfer für die Allgemeinheit auferlegt. Diese Schädigung widerspricht jedoch dem in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegten Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Es muss dem Betroffenen aus dem Grundsatz der Lastengleichheit für sein Sonderopfer ein Ausgleichsanspruch zugebilligt werden (*4).

Die Aufopferungsvorschriften gewähren dem Einzelnen einen solchen Ausgleichsanspruch für eine für die Allgemeinheit erlittene Sonderbelastung. Der Gedanke einer ungleichen Sonderschädigung könnte somit zu einer Anwendung der §§ 74/75 Einl. ALR führen (*5).

Da man allerdings von der Entstehung eines Zufallsschadens ausgeht, dem ein gezielter Eingriff — der ja Voraussetzung für die Auslösung eines Anspruches aus §§ 74/75 Einl. ALR ist — logischerweise nicht vorausgegangen sein kann, wird man eine direkte Anwendung der Aufopferungsvorschriften ausschliessen müssen. Für den Ersatzanspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Grund einer durch Fehlfunktion der Maschine entstandene Schädigung könnten somit §§ 74/75 Einl. ALR nur in analoger Anwendung eine Haftungsgrundlage bieten (*6).

(*1) Wolff (17), § 60, S. 263 ff; Forsthoff (4), 7. Aufl., Vorbem. vor § 16, S. 277 ff.

(*2) Forsthoff (4), 7. Aufl., § 18, S. 315; Pagendarm (34).

(*3) Wolff (17), § 66, II c, S. 292; BGH Bd. 20, S. 81; OLG Schleswig NJW 51/605.

(*4) RG Bd. 140, S. 276; Katzenstein (29), MDR 1952/193.

(*5) OLG Schleswig NJW 51/605.

(*6) BGH Bd. 20/81.

Auf Grund des Fehlens eines gezielten Eingriffs könnte sogar eine Anwendung der Rechtsgedanken der §§ 74/75 Einl. ALR überhaupt zweifelhaft sein.

Bestimmendes Merkmal der Aufopferung ist eine Opfersituation. Sieht man diese nur dann als gegeben an, wenn der Staat für zweckgerichtetes Handeln von dem Einzelnen die Aufgabe eines Rechtes verlangt, so könnte sie bei einer zufällig eintretenden Belastung des Einzelnen nicht gelten (*1). In diesem Falle hat der Staat zunächst nach einer Interessenabwägung dem Einzelnen nur auferlegt, die Gefährdung eines Rechtes hinzunehmen. Die Schädigung selbst erfolgt jedoch «unbeabsichtigt». Der Staat handelt also nur insoweit planmässig, als er bewusst eine Gefahrensituation setzt, aus der heraus dem Einzelnen ein Schaden entstehen kann. Seine Haftung müsste hier in der allgemeinen Gefahrensetzung begründet sein. Um die stetig steigende Mehrarbeit bewältigen zu können, setzt der Verwaltungsträger Automaten ein. Durch dieses Mittel schafft er sich den Vorteil einer Arbeitsvereinfachung.

Zugleich lässt er es jedoch zu, dass der Automat unkontrollierbar arbeitet und nimmt somit die Gefahr in Kauf, dass die Rechtsgüter des Einzelnen beeinträchtigt werden.

Es erscheint daher billig, dem Staat hierfür die Haftung aufzuerlegen. Sie liesse sich aus dem Rechtsinstitut einer allgemeinen Gefährdungshaftung herleiten (*2). Dies würde bedeuten, dass neben dem bestehenden Ersatzleistungssystem der Gedanke einer öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung anerkannt werden müsste.

Eine Opfersituation im Sinne der Aufopferungsvorschriften wird jedoch auch dann entstehen, wenn einem Einzelnen eine ungleiche Belastung auferlegt wird, ohne dass ein gezieltes Handeln des Staates vorliegt. Entscheidend für sie kann hier nicht ein zweckgerichtetes Handeln des Staates sein. Vielmehr ist von dem auf Grund des Verhaltens der Staatsgewalt — das auch das Versagen des Automaten einschliesst — eingetretenen Ergebnis auszugehen, demzufolge bei dem Einzelnen ein Sonderopfer entstanden ist (*3). Die Rechtsgedanken der Aufopferungsvorschriften könnten somit Anwendung finden. Auf die Einführung und Inanspruchnahme des Rechtsinstituts einer allgemeinen Gefährdungshaftung könnte verzichtet werden.

Ginge man also davon aus, dass die durch das Versagen des Automaten verursachte Beeinträchtigung ein zufälliger Schaden im dargelegten Sinne ist, könnten dem Einzelnen gegen den Staat die §§ 74/75 Einl. ALR in analoger Anwendung als Grundlage seines Ausgleichsanspruches dienen. Die Haftungsgrundlage wäre damit im geltenden Ersatzleistungssystem zu finden.

Denkbar wäre jedoch auch eine Wertung des durch den Einsatz einer verwaltungsintensiven Maschine hervorgerufenen Schadens als ein auf ein gezieltes staatliches Handeln zurückzuführendes Ereignis, das eine direkte Anwendung der Ersatzleistungsvorschriften erlauben würde.

Dabei muss noch einmal der Gedanke erwähnt werden, dass die Verwaltung durch Einsatz eines Automaten eine gewisse Gefahrenlage für die Rechtsgüter des Einzelnen schafft. Bei der Installierung der Maschine ist sich der Verwaltungsträger aus Kenntnis der technischen Gegebenheiten darüber im klaren, dass dies Hilfsmittel fehlerhaft arbeiten kann. Er weiss auch, dass diese Fehlfunktionen während des Einsatzes des Automaten seiner Kontrolle nicht unterliegen, er somit keinen Einfluss auf die Entstehung von Beeinträchtigungen der Rechte Dritter hat. Um der Erreichung arbeitstechnischer Vorteile willen nimmt der staatliche Hoheitsträger es daher in Kauf, die Rechte des Einzelnen einer Gefährdung auszusetzen. Er rechnet hierbei

(*1) Katzenstein (29), MDR 52/193.

(*2) Zeidler (18), IV, 3, S. 25; Forsthoff (4), 8. Aufl., § 18, S. 317.

(*3) Wolff (17), § 66, IIc, S. 292.

also damit, dass eventuell ein unmittelbarer Eingriff gegen sie stattfinden wird. Das Wissen um eine solche « naheliegende Verletzung » der Rechte des Einzelnen führt aber zu einem willentlichen bewussten Handeln gegenüber dem Betroffenen, wie es ein gezielter Eingriff im Sinne der Vorschriften des Art. 14 Abs. 3 GG und der §§ 74/75 Einl. ALR voraussetzt. Das musste etwa der Beabsichtigung einer eventuellen Beeinträchtigung entsprechen wie sie in der bewussten Schaffung einer Gefahrenlage liegt (*¹).

Das widerrechtliche Verhalten des Staates gegenüber dem Einzelnen, das durch die Fehlfunktion einer verwaltungsintensiven Maschine ausgelöst wird, beruht demnach auf einem gezielten Eingriff des Verwaltungsträgers. Hieraus folgt, dass nach einer derartigen Schädigung der Einzelne in direkter Anwendung der bestehenden Ersatzleistungsvorschriften Ansprüche hat und eine Eingliederung dieser Ansprüche in das geltende Ersatzleistungssystem daher ohne ergänzende Rechtsgedanken möglich ist.

Haftungsträger für öffentlich-rechtliche Ersatzleistungsansprüche ist grundsätzlich — soweit ein Begünstigter nicht vorhanden ist — derjenige Hoheitsträger, von dem der schädigende Akt veranlasst worden ist, bzw. in dessen Diensten der « schädigende » Beamte gehandelt hat (*²).

Bedient sich eine Behörde eines Automaten zur Erledigung ihrer Arbeiten, so muss eine Schädigung Dritter, die durch ein Versagen des Automaten geschieht, ebenfalls ihr zugerechnet werden. Sie ist auch in diesem Falle Haftungsträgerin. Eine rechtliche Neuregelung unter Berücksichtigung des Einsatzes von verwaltungsintensiven Maschinen erscheint insoweit nicht erforderlich.

Zweifelhaft könnte jedoch sein, wen die Haftung trifft, wenn die Behörde ihre Arbeit durch Datenverarbeitungsanlagen — beispielsweise durch ein Rechenzentrum —, die einem anderen Hoheitsträger zugeordnet sind, ausführen lässt, wie dies aus Rentabilitätsgründen denkbar ist. Bedient sich ein Hoheitsträger der Beamten eines anderen Verwaltungsträgers, so wird nach der herrschenden Auffassung die Haftung entsprechend der sog. Anstellungstheorie demjenigen Amtsträger zugeschrieben, bei dem der Beamte dauernd angestellt ist (*³).

Es erscheint gerechtfertigt, auch bei den auf Fehlaktionen der Technik beruhenden Schäden diesen zwar ungeschriebenen, aber allgemein anerkannten Rechtssatz anzuwenden. Dies erscheint aus den gleichen Gründen angemessen, wie sie in bezug auf die Tätigkeit des Beamten bestehen: Derjenige Amtsträger, in dessen Verwaltungstätigkeit der Automat dauernd eingesetzt ist, kann diesen erproben und auf seine Arbeitsweise prüfen und daher am ehesten Fehlerquellen ausschalten. Ihm fällt es auch leicht, bei Schädigungen, die auf Mängeln der Maschine beruhen, im Wege des Regresses gegen die Hersteller vorzugehen. Bedient sich eine Behörde mietweise eines Automaten, so haftet selbstverständlich sie im Verhältnis zum geschädigten Dritten für entstandene mangelhafte Leistungen, während ihr im Innenverhältnis Regressansprüche gegen den Vermieter zuzugestehen sind. Entsprechend wird die Rechtslage bei der Vergabe von Verwaltungsaufgaben an private Rechenzentren zu beurteilen sein. Auch hier haftet bei Schädigungen der Amtsträger gegenüber dem Einzelnen und hat seinerseits vertragliche Ansprüche gegen den privaten Unternehmer.

Die geltenden Rechtssätze können hier ohne ergänzende Überlegungen Anwendung finden. Abschliessend lässt sich also feststellen, dass die Haftung des Staates bei Schädigungen

(*¹) OLG Celle NJW 61/79; BGH NJW 59/1776; BGH NJW 59/384; Thomä/Wolter (39), MDR 58/203 ff.; Lerche-Scheuner (32, 37), JuS 8/1961, S. 237 ff.

(*²) Wolff (17), §§ 60 ff, S. 263 ff.

(*³) Forsthoff (4), 8. Aufl., § 16, S. 285; Anders OLG Bamberg, NJW 51/116.

der Rechtsgüter des Einzelnen durch verwaltungsintensive Maschinen im Rahmen des geltenden Ersatzleistungssystems erfolgen kann.

Die mit einer Technisierung der Verwaltung verbundene Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verwaltungsvorgängen kann von rechtlicher Bedeutung sein, indem die abgeänderten Verwaltungsverfahren in ihrer neuen Form gegen die herrschenden Rechtsgrundsätze verstossen.

Bei einem Verwaltungsakt kann durch Einsatz des Automaten das Verfahren der Auswertung der durch die Subsumtion erreichten Ergebnisse insofern eine Vereinfachung erfahren, als nach erfolgter Verarbeitung der Daten nur noch das Ergebnis von der Maschine freigegeben wird. Der Mensch wird zu einer Wahrnehmung der einzelnen Schritte, die zu diesem Ergebnis geführt haben, aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sein.

Ein Beispiel hierfür bietet der Telephonegebührenbescheid der Post. Dieser enthielt früher eine detaillierte Aufstellung der vom Fernsprechteilnehmer geführten Gespräche.

Heute wird die Berechnung der Gebühren allgemein durch einen Rechenautomaten vorgenommen. In dem Bescheid erhält der Teilnehmer nur noch eine zusammengefasste, nicht nach Posten aufgegliederte Rechnung. Der Verwaltungsakt wird also auf Grund des Einsatzes des Automaten vereinfacht. Daraus können sich rechtliche Bedenken ergeben. Die herrschende Lehre vertritt die Auffassung, dass nach rechtsstaatlichen Grundsätzen jeder den Einzelnen belastende Verwaltungsakt eine Begründung der Entscheidung enthalten muss — auch wenn dies gesetzlich nicht besonders vorgesehen ist —, um so dem Einzelnen, falls er sich in seinen Rechtsgütern verletzt fühlt, eine Grundlage für seine rechtliche Verteidigung zu bieten (*1).

Wird die Begründung eines Verwaltungsakts in derart abgekürzter Form erteilt, dass der Einzelne aus ihr keinen Beweis für die Verletzung seiner Rechte mehr entnehmen kann, so muss dies zu einem Verstoss gegen den erwähnten Rechtssatz führen. Kann beispielsweise der Fernsprechteilnehmer auf Grund des Gebührenbescheides nicht mehr die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen, so fehlt ihm das Mittel zum Nachweis der Beeinträchtigung seiner Rechte im gerichtlichen Verfahren. Der Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat, den die herrschende Lehre und die Rechtsprechung mit der Aufstellung des soeben zitierten Grundsatzes bezwecken, ist damit aufgehoben.

Abkürzung — und natürlich, ohne dass es weiterer Erwähnung bedarf, Wegfall — der Begründung eines belastenden Verwaltungsaktes, bedingt durch den Einsatz einer verwaltungsintensiven Maschine, steht also mit der geltenden Rechtsordnung nicht in Einklang. Ein solcher Verwaltungsakt ist mit einem Formfehler behaftet und daher rechtswidrig (*2). Die Verwendung technischer Hilfsmittel in dieser Weise würde somit ergänzende rechtliche Überlegungen — etwa in Hinsicht auf eine anderweitige Garantie des Rechtsschutzes für den Einzelnen — erforderlich machen (*3).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die praktische Erkenntnis, dass das Gebiet der gebundenen Verwaltung für eine Technisierung geeigneter erscheint als die freie Ermessensverwaltung. Die daher zu erwartende, bzw. bereits vorhandene Tendenz zur Einschränkung der staatlichen Ermessenstätigkeit ist von rechtlich sehr wichtiger Konsequenz und kann zu tiefgreifenden Abänderungen des geltenden Rechtssystems führen.

Besonders werden auch die einzelnen Vorschriften über das Verfahren der Verwaltung und den behördeninternen Aufbau des Amtsträgers unter dem Einfluss der Technisierung eine

(*1) Bverf G 6/44 (32).

(*2) Wolff (17), § 51, IV, S. 222.

(*3) Zeidler (18), IV, 3, S. 22.

Abänderung erfahren. Eine neue Verteilung der Verantwortung muss erfolgen. Fachkräfte besonderer Art wie Mathematiker und Programmierer müssen eingegliedert werden (*1). In diesem Zusammenhang werden jedoch die Probleme eher auf dem praktischen oder dem soziologischen Sektor entstehen (*2).

Techniker und Programmierer sind nach den allgemein geltenden Grundsätzen in das Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Soweit sie an der Durchführung hoheitlicher Verwaltungsvorgänge oder solcher, wie sie § 4 BBG vorsieht, beteiligt sind, können sie Staatsbeamte werden.

Für die rechtliche Ausgestaltung der einzelnen Dienstverhältnisse können sich allerdings aus der Wichtigkeit der Aufgaben, die von diesen Personen — beispielsweise von einem Programmierer — wahrgenommen werden, einige besonders zu berücksichtigende Gesichtspunkte ergeben. Im allgemeinen werden sich aber auch diese Fragen unter Anwendung der geltenden Rechtsgrundsätze lösen lassen. Es wird jedoch Schwierigkeiten bereiten, die allgemeinen Maßstäbe für die Feststellung des Verschuldens bzw. besonders der Fahrlässigkeit im Falle von Fehlleistungen gerecht anzuwenden.

Auch die Besoldungsregelung für staatliche Beamte und Angestellte kann im Zuge der Technisierung einer grossen Vereinheitlichung unterliegen, die allerdings einige Änderungen des Rechtszustandes voraussetzt.

2.1.2 — Auf dem Gebiet der rechtsprechenden Tätigkeit

Auch für das Gebiet des Prozessrechts können sich auf Grund einer Technisierung der Staatstätigkeit neue rechtsändernde Gesichtspunkte ergeben. Die Probleme können einmal durch den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit selbst entstehen, zum anderen können sie sich aus der Verwendung der Technik bei der Durchführung der staatlichen Verwaltung entwickeln.

Hier soll nur die Spruchtätigkeit selbst erörtert werden. Unbeachtet bleibt dagegen die mit der Rechtsprechung verbundene Justizverwaltung, da die Technisierung für sie keine neuen wesentlichen Fragen bringen kann, die sich nicht auch für die allgemeine Verwaltung stellen.

2.1.2.1 — Technisierung der Spruchtätigkeit

Eine vollständige Automation der Rechtsprechung — allerdings nur in bezug auf ein einfaches Verfahren — ist vorstellbar. Dies würde jedoch der geltenden Rechtsordnung widersprechen bzw. die gesetzliche Einführung einer neuen Verfahrensart verlangen. Besonders die Verwaltungsgerichte sind mit ihrer Arbeit überlastet. Es gibt eine grosse Zahl noch nicht erledigter Sachen. Hier bedarf es einer Abhilfe. Der Gedanke einer Rationalisierung der Spruchtätigkeit auf diesem Sektor bietet sich an, um die Rückstände zu beseitigen (*3). Wenn auch nicht sofort an eine vollständige Automation zu denken ist, so könnte doch als erster Schritt in dieser Richtung eine Typisierung des Verfahrens und der Urteile einsetzen (*4). Jedoch können auch hier Bedenken verfassungsrechtlicher Art geltend gemacht werden. Diese werden später aufgegriffen.

(*1) Fiedler (25), 1955/2.

(*2) Vergl. im einzelnen EGKS-EWG-EURATOM (23), IV, S. 34 ff.

(*3) Nosek (32), DÖV 1959/210.

(*4) Stellungnahme zum Aufsatz Külz, Gillner (27).

Schwierige Rechtsfragen können auch in Zusammenhang mit dem Einsatz anderer technischer Hilfsmittel entstehen, die nicht gerade in Hinsicht auf eine Automation eingeführt werden.

Es soll hier nur kurz auf die im Zusammenhang mit der Verwendung von Ton- und Bildträgern als Beweismittel im Prozess stehende Problematik hingewiesen werden. Ihre Zulässigkeit setzt nach geltenden prozessrechtlichen Grundsätzen als erstes voraus, dass sie sich in den als geschlossen zu betrachtenden Kreis (*1) der von Zivil- und Strafprozessordnung vorgesehenen Beweismittel einordnen lassen. Ausserdem müssen sie sich im Vergleich mit den herkömmlichen Beweismitteln als ebenso brauchbar wie diese erweisen.

Bildträger werden nach der herrschenden Lehre als Augenscheinsobjekte aufgefasst (*2). Über die Bestimmung der Tonträger als Beweismittel sind die Ansichten geteilt. Die Rechtsprechung bezeichnet sie lediglich als zulässiges Beweismittel (*3). Der Tonträger wird aber seiner Form nach ebenfalls als Augenscheinsobjekt klassifiziert werden müssen. Zwar wohnen ihm zugleich auch Merkmale einer Urkunde oder eines Zeugen als Beweismittel inne. Entscheidend dürfte aber sein, dass er, ebenso wie der Bildträger, einen Lebensvorgang ohne die Umwandlung wiedergibt, die er in der Aussage des Zeugen, der das Tatsächliche zuvor zu seinem Gedankeninhalt gemacht hat, und in der Urkunde, die das Tatsächliche nur beschreibt, erfährt. Damit ist er Augenschein (*4). Zwar reproduziert das Tonband einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang, während sich eine Augenscheinseinnahme grundsätzlich nur auf eine gegenwärtige Tatsache erstreckt. Dies ist jedoch nicht notwendiges Erfordernis (*5). An der Unmittelbarkeit des durch den Tonträger konservierten Geschehens, wie sie für den Augenscheinsbeweis erforderlich ist, fehlt es nicht. Der Tonträger erbringt den unmittelbaren akustischen Eindruck eines in der Vergangenheit liegenden Vorgangs ebenso wie dies durch eine Wahrnehmung im Augenblick des tatsächlichen Geschehensablaufes möglich wäre. Eine Einordnung auch des Tonträgers als Augenscheinsobjekt in den Kreis der nach der geltenden Rechtsordnung bestimmten Beweismittel erscheint insoweit angebracht.

Der Einsatz von Ton- und Bildträgern als Mittel zur Augenscheinseinnahme könnte jedoch eine Umgehung prozessrechtlicher Vorschriften, denen rechtsstaatliche Erwägungen zugrunde liegen, zur Folge haben. Tonband und Lichtbild als Augenscheinsobjekte vermögen nämlich Tatsachen wiederzugeben, die bisher nur durch Zeugen- oder Urkundenbeweis dem Gericht zugänglich gemacht werden konnten.

Im Rahmen des Zivilprozesses liegt es grundsätzlich in der Hand der Parteien, ob ein Tonband — bzw. ein Lichtbild — während des Prozesses als Beweismittel verwandt werden soll. Falls es dem Richter sachdienlich erscheint, kann er zwar gemäss § 144 ZPO Abs. 1 auch von amtswegen die Einnahme des Augenscheins durch Tonband anordnen. Auch dies ist ihm jedoch nur dann möglich, wenn die Parteien ihn von der Existenz des Bandes unterrichtet haben, wozu sie aber nicht verpflichtet sind. So ergibt sich eine gewisse Beschränkung der Verwendung eines Tonbandes im Zivilprozess. Im Strafprozess erfolgt die Augenscheinseinnahme hingegen nach pflichtgemäßem Ermessen des Richters, d. h. dieser kann von amtswegen eine zwangsweise Vorführung des Bandes verlangen. Weitere Vorschriften über das Verfahren der Augenscheinseinnahme während der Hauptverhandlung enthält die Strafprozessordnung nicht.

(*1) Lent (9), § 49, II; Eb. Schmidt (16), § 86, N 21; Lang (8), II, 1, S. 87; es ergibt sich dies wohl aus rechtsstaatlichen Gründen.

(*2) RG 65/304.

(*3) BGH/JZ 1956/227.

(*4) Pleyer (36) ZZP, Bd. 69, S. 321 ff.

(*5) Lang (8), II, 1, S. 97.

§ 244 Abs. I StPO bestimmt allgemein, dass das Gericht alle Beweismittel heranziehen kann, die es als für die Entscheidung bedeutsam hält. Durch eine Einordnung von Ton- und Bildträgern unter die Augenscheinsobjekte wird also ein fast unbeschränkter Gebrauch derselben im Strafprozess möglich. Enthält ein Tonband beispielsweise die Aussagen eines Zeugen, der später in der Hauptverhandlung auf Grund seines Zeugnisverweigerungsrechts schweigt, so könnte das Tonband als Augenscheinsobjekt die Aussage dem Gericht zugänglich machen. Dies würde zu einer Umgehung der Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht führen. Weitere Beispiele solcher Umgehungen sind denkbar. Sollen daher die Rechtssätze der geltenden Prozessordnungen bewahrt bleiben, scheint eine Aufnahme von Ton- und Bildträgern als Beweismittel in das gerichtliche Verfahren ergänzende Vorschriften zu erfordern.

Geht man jedoch davon aus, dass der Kreis von Beweismitteln in den geltenden Prozessordnungen aus rechtsstaatlichen Erwägungen ein geschlossener sein muss, so leitet sich daraus logischerweise ein Verbot ab, mit Hilfe eines vielseitigen Beweismittels diejenigen gesetzlichen Einschränkungen, die für ein anderes bestehen, zu umgehen, da anderenfalls über den geschlossenen Kreis hinaus ein neues Beweismittel geschaffen würde (*1).

Ton- und Bildträger, die durch ihre Verwendung im Rahmen eines Augenscheinsbeweises in die Bereiche eines anderen Beweismittels hineinreichen, müssen insoweit den für dieses Beweismittel bestehenden Einschränkungen ebenfalls unterliegen. Werden sie daher unter die von der Rechtsordnung anerkannten Beweismittel eingegliedert, unterstehen sie damit zugleich dem Verbot zur Umgehung der in den Prozessordnungen festgelegten rechtsstaatlichen Grundsätze. Ergänzende Vorschriften zur Wahrung dieser Prinzipien erübrigen sich also (*2).

Besondere Präzision der Wiedergabe von Vorgängen lassen Bild- und Tonträger überaus geeignet für eine Verwendung als Beweismittel im Prozess erscheinen. Ihre Brauchbarkeit kann allerdings dadurch beeinträchtigt werden, dass bei ihrem Einsatz im Rahmen der Beweisaufnahme die Gefahr einer Veränderung oder Fälschung der aufgenommenen Vorgänge besteht. Jedoch auch bei anderen Beweismitteln ist diese Möglichkeit einer Fälschung oder Veränderung durchaus vorhanden. So kann beispielsweise die Aussage des Zeugen durch jede Beeinflussung von dritter Seite abgewandelt werden. Tonband und Bildträger sind in diesem Zusammenhang im Vergleich zu den anderen Beweismitteln nicht anfälliger als diese (*3).

Allerdings wird es im Rahmen der Beweiswürdigung einer sorgfältigen Zuverlässigkeitsprüfung durch den Richter bedürfen.

Die Eingliederung von Bild- und Tonträgern in das gerichtliche Verfahren kann also ohne Verstöße gegen die geltenden prozessualen Verfahrensgrundsätze vonstatten gehen.

Eine Zuhilfenahme technischer Einrichtungen ist weiterhin im Rahmen der Vernehmungen von Beschuldigten bzw. Angeklagten oder Zeugen auf Grund eines strafprozessualen Verfahrens denkbar. Die Aussagewilligkeit einer Person könnte beispielsweise, wie dies in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten häufig der Fall ist, durch Bestrahlung mit einer starken grellen Lampe beeinflusst werden.

Empfindliche elektrische Geräte könnten mit dem Körper des zu Vernehmenden verbunden werden, um so die inneren Erregungen und Reaktionen während seiner Aussage aufzuzeigen. Aus der Anwendung solcher Methoden unter Einsatz technischer Hilfsmittel könnten sich ohne Zweifel gewisse Vorteile für den Verlauf des Verfahrens und die Wahrheitsfindung ergeben. Ihr Einsatz bei einer Vernehmung von Beschuldigten bzw. Angeklagten oder Zeugen

(*1) Alsberg-Nüse (1), § 5, S. 69 ff.

(*2) Lang (8), II, 2b, S. 113.

(*3) Lang (8), II, S. 105; anders Eb. Schmidt (16), § 244, Nr. 79.

würde jedoch gegen § 136 a StPO verstossen, wonach die Freiheit der Willensbetätigung und der Willensentschliessung des Aussagenden nicht beeinträchtigt werden darf. Nach den geltenden prozessualen Vorschriften und allgemein geltender sittlicher Auffassung ist somit die Verwendung derartiger die Willensbildung einer Person beeinflussender technischer Mittel untersagt.

Nicht berührt hiervon wird jedoch der Einsatz von Tonträgern bei einer Vernehmung, beispielsweise im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Der zu Vernehmende weiss jedenfalls, dass über seine Aussage ein Protokoll angefertigt wird. Man kann annehmen, dass seine Willensbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, wenn dieses durch Aufnahme auf ein Tonband geschieht.

2.1.2.2 — *Folgen der Technisierung der Verwaltung für die Rechtsprechung*

Wie bereits dargestellt, kann die mit der Technisierung verbundene Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen so weit führen, dass eine ausreichende Begründung des behördlichen Aktes nicht mehr erfolgt, so dass dem Einzelnen eine genaue Überprüfung einer Verletzung seiner Rechte nicht mehr ohne weiteres möglich ist. Daraus können verfahrensrechtliche Probleme entstehen. Dem Betroffenen wird es sehr erschwert, seine Rechte gegenüber dem Staat prozessual geltend zu machen. Im Rahmen eines Prozesses muss er aber den Beweis über die Beeinträchtigung seiner Rechte erbringen.

Im Zivilprozess trägt er die Beweislast, d. h. er muss Beweis führen. Zwar wird ihm diese Aufgabe durch die Anerkennung des *prima facie* Beweises erleichtert (*1).

Jedoch auch einen Beweis des ersten Anscheins wird der Einzelne auf Grund einer derart abgekürzten Begründung nicht finden können (*2).

Das Verwaltungsgericht hat gemäss § 86 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Prozess von amtswegen die Wahrheit zu erforschen. Das bedeutet, dass dem Einzelnen in diesem Verfahren die Pflicht zur Beweisführung nicht obliegt. Er muss aber, wenn er sich auf eine für ihn günstige Tatsache beruft, die Folgen gegen sich gelten lassen, wenn es ihm nicht gelingt, eine bei Gericht bestehende Ungewissheit bezüglich dieser Tatsache auszuräumen (*3). Auf Grund der vereinfachten Begründung des mit Hilfe eines Automaten zustande gekommenen Verwaltungsakts wird es dem Einzelnen auch nicht möglich sein, einer « Beweislast » in dieser Form nachzukommen. Den Verstoss gegen die geltende Rechtsordnung, der — wie bereits gesagt — in der mangelhaften Begründung des behördlichen Aktes liegt, könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, dass neue verfahrensrechtliche Vorschriften eine besondere Beweiserleichterung für den Kläger einräumen. Die Technisierung der Verwaltung könnte insofern Konsequenzen für das Gebiet des Verfahrensrechts zeitigen.

Die gerichtliche Entscheidung über die Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsgeschehens beruht auf einer Überprüfung der Frage, ob der Akt der Verwaltungsbehörde unter rechtmässiger Anwendung bestehender gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist. Die Antwort auf die Frage nach der Rechtmässigkeit ergibt sich also aus einer rechtlichen Wertung des tatsächlichen Vorgehens der Verwaltung. Der Richter vermag auf Grund seiner Rechtskenntnisse diese Wertung vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zugleich, dass er zu einer Beur-

(*1) RG 130/359; Rosenberg (14), § 111, III, 1b.

(*2) Diese Überlegungen über den Zivilprozess sind erforderlich, da die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund schädigender Akte eines Verwaltungsträgers vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen hat; vergl. Wolff (17), §§ 60 ff, S. 263 ff.

(*3) Eyer mann-Fröhler (27), zu § 86 VwGO.

teilung und Feststellung des tatsächlichen Hergangs in der Lage ist. Entsteht die Verletzung der Rechte des Einzelnen durch fehlerhafte Arbeit eines bei der Durchführung der Verwaltungstätigkeit eingesetzten Automaten, ist dem Richter zwar die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes auf Grund eines inhaltlichen Mangels möglich.

Er kann jedoch das tatsächliche Vorliegen dieses Mangels und seinen Umfang nicht aus eigener Kraft beurteilen. Nur ein «Techniker» vermag über diese Frage zu befinden. Durch die fortschreitende Technisierung wird also das Wissen des Technikers eine zunehmende Bedeutung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsvorganges gewinnen. Seine Eingliederung in den Prozess bringt aber nach den geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften keine Schwierigkeiten mit sich. Der Richter kann sich der Kenntnisse und Erfahrungen des Technikers als Hilfe für das Finden einer Entscheidung bedienen, indem er ihm im Rahmen des Beweisverfahrens als Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen hinzuzieht. So kann er sich Klarheit über die tatsächlichen Voraussetzungen für die rechtliche Bewertung schaffen, die zum Urteil führt und bei ihm allein verbleibt.

Es werden also durch den Umstand, dass sich die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsvorganges in ihrer tatsächlichen Begründung der richterlichen Beurteilung entzieht, keine Neuerungen des prozessualen Verfahrens erforderlich.

2.1.3 — Auf dem Gebiet der gesetzgebenden Tätigkeit

Auch bei der Durchführung der gesetzgebenden Tätigkeit des Staates ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln denkbar. Wobei die Betrachtung einer vollständigen Automation der Gesetzgebung ausscheiden kann, da dieser in wichtigen Teilen schöpferisches menschliches Denken zugrunde liegt, das sich nicht formalisieren lässt und infolgedessen für eine Technisierung nicht geeignet ist (*1). Eine teilweise Zuhilfenahme technischer Einrichtungen ist allerdings möglich. Beispielsweise können die Stimmauszählungen bei der Abstimmung über ein Gesetz automatisch erfolgen. Hieraus können jedoch keine neuen rechtlichen Probleme entstehen.

2.1.3.1 — *Folgen der Technisierung von Verwaltung und Rechtsprechung für die Gesetzgebung in concreto*

Konsequenzen können sich aber für den Gesetzgeber aus der Technisierung der verwaltenden und rechtsprechenden Staatstätigkeit ergeben. Zunächst einmal können sie darin zum Ausdruck kommen, dass er bei seiner Gesetzgebung bestrebt sein muss, möglichst einfache Verwaltungsvorgänge zu schaffen, die für eine Technisierung geeignet sind, bzw. bereits bestehende Gesetze dahingehend abändern muss, damit sie eine Durchführung unter Einsatz von Automaten zulassen. Konkrete Beispiele für diese Aufgabe des Gesetzgebers sind Renten- und Fürsorge- oder Steuergesetze. Zugleich muss er auch den sich aus der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren ergebenden Problemen Rechnung tragen. Hinzuweisen ist erneut auf die Einschränkung der Begründung eines Verwaltungsaktes auf Grund der Verfahrensvereinfachung bei Erlass des Verwaltungsaktes, wenn die Vereinfachung einen mangelhaften Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat zur Folge hat. Durch Abänderung der gesetzlichen Regelung des prozessualen Verfahrens könnte der Gesetzgeber vielleicht Abhilfe schaffen.

(*1) Unger (40).

2.1.3.2 — Die sich daraus ableitende Problematik

Aus der Darstellung der konkreten Konsequenzen einer zunehmenden Technisierung der Staatstätigkeit für die Gesetzgebung lässt sich die für den Gesetzgeber resultierende Problematik ableiten :

Die täglichen Anforderungen an die verwaltende Staatstätigkeit haben auf Grund der allgemeinen Entwicklung ein derartiges Ausmass angenommen, dass eine Bewältigung durch Menschen allein nicht mehr möglich und die Verwendung technischer Hilfsmittel notwendig geworden ist. Wie sich ergeben hat, führt die Benutzung dieser technischen Hilfsmittel häufig zu einem Verstoss gegen bestehende Rechtsvorschriften. Ihr Einsatz setzt also eine Erweiterung des bestehenden Rechtssystems voraus. Hier beginnt die Aufgabe des Gesetzgebers.

Zwischen Verwaltung und Gesetzgebung könnte man von dem Bestehen einer Wechselbeziehung in dem Sinne sprechen, dass die verwaltende Tätigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, die Gesetzgebung wiederum in der Anordnung des Ablaufes der Verwaltungsvorgänge durch die bestehenden tatsächlichen — also auch technischen — Verwaltungsmöglichkeiten bestimmt wird. Diese Wechselbezüglichkeit zwischen Verwaltung und Gesetzgebung bedeutet für den Gesetzgeber zwar einerseits eine gewisse Beschränkung in der Auswahl und Bestimmung der Verwaltungsverfahren, gibt ihm jedoch andererseits die Entscheidung darüber in die Hand, inwieweit er die Verwendung der jeweils nach der technischen Entwicklung gegebenen technischen Hilfsmittel in der Verwaltung zulässt (*1). Bei seiner Tätigkeit muss der Gesetzgeber darauf achten, dass er die Wirksamkeit des geltenden Rechtssystems bewahrt. Dieses ist die Ordnung, nach der sich das menschliche Zusammenleben in einem Staat richtet. Um ein geordnetes kontinuierliches Zusammenleben zu garantieren, muss dieses Rechtssystem von einer gewissen Starre sein. Es muss aber zugleich auch der fortschreitenden Entwicklung Rechnung tragen, um als wirksames Rechtssystem bestehenzubleiben. Die notwendige konservative Kraft des Rechts darf jedoch dabei nicht durch eine derartige Anpassung an die tägliche Entwicklung gebrochen werden, die die Grundkonzeptionen der bestehenden Rechtsordnung antastet (*2).

Mit dieser schwierigen Problematik muss sich der Gesetzgeber auseinandersetzen, wenn er sich im Rahmen seiner gesetzgebenden Tätigkeit mit dem Einsatz technischer Hilfsmittel befasst.

2.2 — Zulässigkeit der Technisierung aus staatsrechtlicher Sicht

Die Untersuchungen über die rechtlichen Konsequenzen einer Technisierung der Staatstätigkeit haben zu der Erkenntnis geführt, dass diese nur unter Ergänzungen der bestehenden Rechtsordnung möglich ist.

Sie lösen damit die Frage aus, die sich für den Gesetzgeber in staatsrechtlicher Hinsicht stellt, inwieweit ein Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Durchführung der Staatstätigkeit als mit den verfassungsmässig festgelegten Grundprinzipien unserer menschlichen Gesellschaft vereinbar erscheint, die in ihrem wesentlichen Gehalt nicht angetastet werden dürfen. Es bleibt nunmehr zu klären, inwieweit im einzelnen die fortschreitende Technisierung der Staatstätigkeit nach der Verfassung zulässig ist.

Die Frage ist von besonderer Wichtigkeit für die Folgen, die sich für die menschliche Entwicklung aus der Technisierung ergeben, und nur unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Problematik zu beantworten. Die Technisierung befreit den Menschen einerseits

(*1) Zeidler (18), III, 2, S. 11.

(*2) Lang (8), Einf. 1, S. 7 ff.

von lästiger mechanischer Gedankentätigkeit und befähigt ihn so zu höherer freier und wissenschaftlicher Tätigkeit, bedeutet jedoch andererseits in ihrer Perfektionierung die Gefahr einer Versklavung der Menschheit (*1). Um dieser Gefahr zu begegnen, darf man nicht vergessen, dass der Automat nur zu einer Durchführung formalisierter Gedankengänge in der Lage ist, während der Mensch selbst frei und schöpferisch zu denken vermag (*2). Diese Fähigkeit muss er sich als entscheidende Grundlage seiner Lebensführung erhalten.

Nach dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein Rechtsstaat. Grundsätzliche Freiheit des Einzelnen, die Gesetzmässigkeit der Verwaltung und ihre gerichtliche Kontrolle sind die Grundprinzipien, die einen solchen Rechtsstaat charakterisieren. Die Grundrechte und das Prinzip der Gewaltentrennung, in denen sich diese Grundsätze manifestieren, gehören zu seinen Voraussetzungen (*3). Die Verfassung wird so zur Wahrerin der individuellen Sphäre des Einzelnen gegenüber dem Staat und erhält ihm seinen Bereich für freies schöpferisches Denken. Die Kontinuität des bestehenden Rechtssystems ist — durch diese vom Verfassungsgeber getroffenen Grundentscheidungen getragen — eine Voraussetzung von besonderer Bedeutung dafür, dass die menschliche Gesellschaft vor einer Beherrschung durch die Maschine bewahrt wird. Es ist aus diesem Grunde wichtig, dass das Grundgesetz nicht zugunsten von Zweckmässigkeitserwägungen im Rahmen einer Rationalisierung der Staats-tätigkeit in seinem Wesensgehalt berührt wird. Aber bereits im heute erreichten Stadium des technischen Fortschritts wird die Entwicklung von Ausführungsmethoden der Staats-tätigkeit unter Einsatz technischer Hilfsmittel möglich, die zu einer Verletzung wichtiger verfassungsmässig festgelegter Grundsätze führen können.

2.2.1 — Zulässigkeit in bezug auf die Grundrechte

Die Garantien, die die Grundrechte dem Einzelnen gegenüber dem Staat gewähren, können beispielsweise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. — Das Grundgesetz selbst spricht ein allgemeines Verbot hierfür in Art. 19 Abs. 2 GG aus —.

2.2.1.1 — Artikel 1. Absatz 1 GG

Es erhebt sich sogleich als erstes die Frage, ob die durch eine Technisierung der Staats-tätigkeit bedingte Behandlung des Einzelnen die Menschenwürde antastet, d. h. eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG stattfindet. Zweifelsohne führt die Wandlung verschiedener Verwaltungsverfahren auf Grund der Benutzung technischer Hilfsmittel zu einer veränderten Einstellung gegenüber dem einzelnen Staatsbürger. Dies macht sich dadurch bemerkbar, dass nicht mehr die individuelle Persönlichkeit jedes Einzelnen gesondert angesprochen und behandelt wird, sondern der Einzelne als Glied einer Gruppe im Rahmen eines Massenvorganges abgefertigt wird. Es könnte darin eine gewisse Abwertung der Persönlichkeit des Einzelnen liegen, durch die möglicherweise seine Menschenwürde beeinträchtigt würde.

Unter der Würde des Menschen ist etwas zu verstehen, was den Menschen in spezifischem und wesenhaftem Sinne ausmacht. Der Begriff wird also aus der Persönlichkeit des Menschen selbst heraus bestimmt, d. h. nicht von einem abstrakten äusseren Wertmasstab hergeleitet. Es ist der Mensch selbst, der zu jeder Zeit den Wert seiner Person festlegt. Die Würde des Menschen ist also ein wandelbarer Begriff, der von der jeweiligen Einschätzung des Menschen in seinem eigenen Denken abhängt.

(*1) Pietsch (35).

(*2) Unger (40).

(*3) Friesenhahn (26), Bd. 2, S. 239 ff; v. Mangoldt-Klein (10), zu Art. 20 GG, Anm. VI.

In Art. 1 Abs. 1 GG wird somit nicht der abstrakte Begriff eines allgemeinen menschlichen Wertbildes geschützt, sondern ein von der zu jeder Zeit wechselnden Auffassung der menschlichen Gesellschaft abhängiger Personenwert (*1).

Der Mensch selbst entscheidet über den Fortschritt der Technik und den Einsatz ihrer Produkte und setzt so seinen Eigenwert durch seine eigenen Handlungen fest. Aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Menschenwürde kann daher keine feste Grenze für den Einsatz technischer Hilfsmittel bei der Durchführung der Staatstätigkeit gefunden werden. Diese Verpflichtung wird vielmehr einen jeweils sich ändernden Inhalt haben (*2).

2.2.1.2 — Artikel 3, Absatz 1 GG

Durch die Schaffung von Massenvorgängen wird in zunehmendem Masse eine Gleichbehandlung aller Glieder der menschlichen Gesellschaft erreicht. Diese Art der « Gleichmacherei » entspricht jedoch nicht dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, der in Art. 3 Abs. 1 GG ausgesprochen worden ist. Der Satz der Gleichheit vor dem Gesetz besagt vielmehr, dass die Angelegenheit eines jeden in gleicher Weise, auf seine jeweiligen individuellen Gesichtspunkte eingehend, behandelt werden muss (*3). Diese individuelle Behandlung ist zwangsweise bei der mit der Schaffung von generalisierenden Massenvorgängen verbundenen Vereinfachung der Verfahren in Gefahr, ausser Beachtung zu geraten. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang die Unterdrückung der Ermessenstätigkeit des Staates zugunsten der Einrichtung gebundener Verwaltung, deren Gebiet für die Technisierung besonders geeignet ist. Eben hierdurch wird die Gefahr einer gleichen Behandlung ohne Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Einzelnen verstärkt.

Aus der Gleichheit durch die automatisierte Verwaltung kann so eine Ungleichheit vor dem Gesetz werden. Art. 3 Abs. 1 GG kann, unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, eine Schranke für den Einsatz der Technik bei der Staatstätigkeit bieten.

2.2.1.3 — Artikel 19, Absatz 4 GG

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht dem Einzelnen der Rechtsweg offen, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dies bedeutet, dass dem Einzelnen ein Rechtsschutz gegen jede widerrechtliche Massnahme des Staates gewährleistet sein muss (*4). Jede staatliche Massnahme muss also einer rechtlichen Bewertung zugänglich sein. Dies könnte bei einer Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch Automaten, deren Ergebnisse nach technischen Gesichtspunkten ergehen, ausgeschlossen sein. Wie jedoch bereits festgestellt, sind die maschinell durchgeführten Vorgänge dem Einzelnen gegenüber als ein Akt staatlichen Handelns zu betrachten und unterliegen insoweit einer rechtlichen Prüfung. Der in Art. 19 Abs. 4 GG niedergelegte Grundsatz wird insoweit nicht angetastet (*5). Der Rechtsschutz des Einzelnen ist nur dann in Frage gestellt, wenn er wegen mangelnder Begründung des belastenden Aktes seine Rechte nicht wahrnehmen kann. Eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens in dieser Hinsicht erscheint — wie bereits festgestellt — verfassungsrechtlich bedenklich.

(*1) v. Mangoldt-Klein (10), zu Art. 1 Abs. 1 GG; Maunz (11), S. 82; Hamann (5), Art. 1 C, S. 73; Brunner (22), S. 269; Bonner Kom. zu Art. 1 GG, II (19).

(*2) Zeidler (41).

(*3) Bonner Kommentar Bd. 1 zu Art. 3, I, II (19).

(*4) Bonner Komm. Bd. I zu Art. 19 Abs. 4, II, 4f (19).

(*5) Zeidler (41).

Eine etwa im Rahmen einer Rationalisierung einsetzende Typisierung der Akte der Justiz müsste zu einem Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG führen. Derartige « Urteile von der Stange » würden unter einem Mangel an eingehenden Entscheidungsgründen leiden und so dem Einzelnen Erkenntnisse für eine Verteidigung seiner Rechte vorenthalten.

Von einem lückenlosen und umfassenden Rechtsschutz (*1), wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG garantieren will, könnte nicht mehr die Rede sein. Da es sich bei dieser Vorschrift um einen der wichtigsten Rechtsgrundsätze des rechtsstaatlichen Systems handelt, erscheint ihre Verletzung sehr schwerwiegend (*2).

2.2.1.4 — Artikel 103, Absatz 1 GG

Zu den Grundrechten, die in das Grundgesetz Aufnahme gefunden haben, zählt auch das Recht des Einzelnen auf rechtliches Gehör vor dem Gericht. Eine vollständige Automation der Rechtsprechung würde eine empfindliche Einschränkung dieses Rechts zur Folge haben, da ein Eingehen des Automaten auf jeden vom Einzelnen angeführten Gesichtspunkt nicht mehr möglich wäre. Schon die Entwicklung in Hinsicht auf eine Automation kann durch eine Typisierung des Verfahrens hierzu führen, da die tatsächliche Spruchfähigkeit an Bedeutung verlöre.

Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet seinem Sinne nach zugleich einen Anspruch des Einzelnen auf dieses Votum; denn « wo Gehör beantragt werden kann, muss das Gericht den Parteien auch durch Spruch antworten » (*3).

Könnte sich auch aus dem Schutz der Menschenwürde eine Ablehnung der Entwicklung der rechtsprechenden Tätigkeit in dieser Richtung nicht ergeben, so müsste sie jedenfalls gemäss Art. 103 Abs. 1 GG ausgeschlossen sein.

2.2.1.5 — Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Besonders wichtig für die Erhaltung der Individualsphäre des Einzelnen ist die Berücksichtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieses ergibt sich nach Rechtsprechung und Schrifttum (*4) aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Würde des Menschen und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit — Art. 2 Abs. 1 GG — und bildet so ein Grundrecht des Einzelnen. Auf dem Gebiete des Privatrechts ist es als absolutes Recht anerkannt und durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt (*5). Es beinhaltet für den Einzelnen die Garantie einer privaten Sphäre. Durch die Zuhilfenahme von Tonbändern und Lichtbildern in der Beweisaufnahme während des Prozesses könnte es verletzt werden.

Zwar wurde festgestellt, dass der Einsatz dieser Geräte als Beweismittel grundsätzlich ohne Ergänzung der prozessualen Vorschriften im Einklang mit den geltenden Rechtsprinzipien vorgenommen werden kann. Fraglich ist jedoch, inwieweit rechtswidrig erlangte Aufnahmen bei ihrer Verwendung als Beweismittel das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen können. Zweifellos ist durch ihre Anfertigung dieses Rechtsgut des Einzelnen betroffen worden. Im Rahmen eines Prozesses — besonders eines Strafprozesses — wird die Berücksichtigung

(*1) Bonner Komm. Bd. I zu Art. 19 Abs. 4, II, 4f (19).

(*2) So: Bonner Komm. zu Art. 19 IV, II, 4f (19); Bachof (20) DÖV 1957/564; Baring (21) DÖV 1959/161; anders Gillner (28), der glaubt, dass der einzelne sich hiermit abfinden wird (wider die Vielschreiberei DÖV/59).

(*3) Baring (21), DÖV 59/161.

(*4) BGH/NJW 58/1344; Hamann (5); Hubmann (6), S. 2; Pleyer (36), ZZP, S. 327.

(*5) Palandt-Danckelmann (12), Einf. vor § 1, Anm. 2.

eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur in beschränktem Umfang stattfinden können. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit steht dem Einzelnen nur in dem Masse zu, als es nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung verstösst. — Art. 2 Abs. 1 GG —.

Zu dieser verfassungsmässigen Ordnung gehört auch die Gewährleistung einer wirksamen Rechtspflege. Diese beruht auf einer objektiven Wahrheitsfindung. Das Beweisrecht erlaubt gewisse Indiskretionen, die nach dem materiellen Recht unzulässig sind. Gegenüber einem Eindringen in seine private Sphäre im Rahmen einer Beweisaufnahme, die entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorschriften erfolgt, kann sich der Einzelne nicht auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts berufen. Auch die Verwendung eines rechtswidrig angefertigten Tonbandes als Augenscheinsobjekt in einer Beweisaufnahme stellt eine solche zulässige Indiskretion dar. Schutz gegen die Unrechtmässigkeit, die in der Herstellung des Bandes liegt, gewährt das Privatrecht. Sie kann aber keine Einwirkung auf die Verwendung desselben im Prozess haben. Sein Beweiswert wird hiervon nicht betroffen (*1).

2.2.2 — Zulässigkeit in bezug auf den Grundsatz der Gewaltentrennung

Die Einhaltung des Prinzips der Gewaltentrennung, wie es das Grundgesetz in Art. 20 GG bestimmt, kann durch die fortschreitende Technisierung der Staatstätigkeit ebenfalls gefährdet werden.

Zwar muss der Einsatz von technischen Hilfsmitteln in der Staatstätigkeit nicht zur Übernahme der Aufgaben einer Gewalt durch eine andere führen. Um die Verwendung von Maschinen zu ermöglichen, kann die vollziehende Gewalt aber auf Verwaltungsverfahren verfallen, die der gesetzlichen Regelung nicht mehr entsprechen. Sie handelt damit der für sie gemäss Art. 20 Abs. 3 GG bestehenden Bindung an die Gesetze zuwider. Darüber hinaus kann sie letztlich auch den Gesetzgeber zu einer Angleichung der Rechtsordnung an die fortschreitende Entwicklung zwingen. Darin könnte ein Verstoss gegen das Prinzip der Gewaltentrennung liegen. Dieser Grundsatz bedeutet nicht nur eine Aufteilung der staatlichen Aufgaben auf die drei Gewalten, wobei jede nur in dem ihr zugeteilten Bereich tätig werden darf. Der Sinn der Gewaltenteilung in einem parlamentarischen System muss zugleich die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt sein. Der Grundsatz der Trennung der Gewalten beinhaltet also auch die Gleichrangigkeit derselben untereinander und führt so zu einer Gewaltenbalancierung und Gewaltenhemmung (*2). Einer Übermacht der vollziehenden Gewalt steht er damit entgegen. Eine Technisierung der Staatstätigkeit muss auch aus diesem Gesichtspunkt gewissen Einschränkungen unterliegen.

Eine Ausserachtlassung dieses Prinzips der Gewaltenteilung und der Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmässige Ordnung und der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht würde den gesicherten Rechtsstand des Einzelnen aufheben und ihn so der Willkür der Staatsmacht aussetzen. Die blosser Verwendung von Maschinen in der Verwaltung als solche kann Art. 20 Abs. 3 GG noch nicht zuwiderlaufen. Solange die vollziehende Gewalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Gesetzen entsprechend vorgeht, kommt sie dem Gebot des Art. 20 Abs. 3 GG nach. Über die Mittel, die sie für ihren Gesetzesvollzug einsetzt, kann sie insoweit selbst entscheiden (*3).

(*1) Lang (8), Kap. II, 4, S. 140-141; Pleyer ZZP, S. 327.

(*2) Hamann (5), Einf. I D 7; v. Mangoldt-Klein (10), zu Art. 20 GG; Scheuner (38); Bonner Komm. (19), Bd. I zu Art. 20 Abs. 3.

(*3) Zeidler (41).

2.2.3 — Zulässigkeit in bezug auf das Prinzip der Dezentralisation

Das Organisationsrecht der Bundesrepublik Deutschland sieht für die Verwaltung grundsätzlich das Prinzip der Dezentralisation vor (*1), d.h. der Übertragung von Verwaltungsfunktionen an verselbständigte Träger und Behörden. Dieser Grundsatz findet beispielsweise Ausdruck in der Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie Art. 28 Abs. 2 GG bestimmt, oder der mittelbaren Staatsverwaltung. Auch diese Regelung kann durch eine übermäßige Technisierung der Staatstätigkeit in Frage gestellt werden. Die Einrichtung von Massenvorgängen setzt eine erhöhte Zentralisation in der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben voraus (*2). Eine dem Grundsatz der Dezentralisation widersprechende Entwicklung muss also notwendigerweise einsetzen. Da diese Organisationsform jedoch ein wichtiger Faktor für die Erhaltung der Bundesrepublik in ihrer Struktur — letztlich auch als Bundesstaat — ist, darf sie zugunsten einer Rationalisierung von Verwaltungsverfahren nicht abgeändert werden.

2.2.4 — Zulässigkeit in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern

Eine Technisierung der Staatstätigkeit könnte sich auch auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern auswirken. Dieses hat im Grundgesetz eine Regelung erfahren. Die Zuständigkeiten auf jeder Seite sind festgelegt worden. Nach Art. 83 ff GG führen die Länder grundsätzlich die Bundesgesetze durch. Soweit es sich um eine Ausführung als eigene Angelegenheit handelt, bestimmen grundsätzlich sie selbst das Verwaltungsverfahren, sonst unterliegen sie hierbei Verwaltungsvorschriften bzw. der Aufsicht des Bundes. Als vollziehende Gewalt könnten sie durch die Auswahl von Verwaltungsverfahren, Maschinentypen etc. einen Einfluss auf den gesetzgebenden Bund ausüben, der über die ihnen grundgesetzlich überlassenen Kompetenzen hinausgeht.

Auch aus diesem Gesichtspunkt kann eine Technisierung der Staatstätigkeit bedenklich sein.

Der Einsatz technischer Hilfsmittel in der Staatstätigkeit ist also bereits im heutigen Stadium der technischen Entwicklung durchaus geeignet, Bestimmungen des Grundgesetzes in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen. So notwendig ihre Verwendung daher aus praktischen Gründen erscheinen mag, dürfen sie gleichwohl nicht ohne eine vorherige strenge Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit hinzugezogen werden (*3).

(*1) Forsthoff (4), 8. Aufl. § 23a, S. 401/402; Peters (13), 4. Kap., S. 46 ff.

(*2) Zeidler (18), V 2, S. 27; EGKS-EWG-EURATOM (23).

(*3) Korte (31), DVBl. 1957/566.

LITERATURVERZEICHNIS

Kommentare, Lehrbücher, Monographien

- 1 — ALSBERG-NÜSE — Der Beweis Antrag im Strafprozess, 2. Aufl., 1956.
- 2 — EYERMANN-FRÖHLER — Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 1960.
- 3 — FLEINER — Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., 1928.
- 4 — FORSTHOFF — Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., Allgem. Teil, 7. Aufl. (1958), 8. Aufl. (1961).
- 5 — HAMANN — Das Grundgesetz, 2. Aufl., 1960.
- 6 — HUBMANN — Das Persönlichkeitsrecht, 1953.
- 7 — JELLINEK — Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1931.
- 7a — Der fehlerhafte Staatsakt, 1908.
- 8 — LANG — Ton- und Bildträger, Materielle und prozessuale Grundfragen in persönlichkeitsrechtl. Sicht, 1960.
- 9 — LENT — Zivilprozessrecht, 8. Aufl., 1958.
- 10 — v. MANGOLDT-KLEIN — Das Bonner Grundgesetz, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Bd. I, 2. Aufl., 1957.
- 11 — MAUNZ — Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., 1952.
- 12 — PALANDT — Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 16. Aufl., 1957.
- 13 — PETERS — Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1949.
- 14 — ROSENBERG — Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 5. Aufl., 1951.
- 15 — SCHLOCHAUER — Öffentliches Recht, 1957.
- 16 — Eb. SCHMIDT — Lehrkommentar zur Strafprozessordnung.
- 17 — WOLFF — Verwaltungsrecht, I, 1956.
- 18 — ZEIDLER — Ueber die Technisierung der Verwaltung.
- 19 — BGG, Bonner Kommentar, Bd. I.

Aufsätze, Vorträge, Abhandlungen

- 20 — BACHOF — Urteile von der Stange, zu den Ausführungen von Gillner, DÖV 1957/564.
- 21 — BARING — Urteile nach Mass, DÖV 1959/161.
- 22 — BRUNNER — Das Menschenbild und die Menschenrechte, Universitas, 2. Jg. (1947), S. 269-274.
- 23 — EGKS-EWG-EURATOM — Konferenz « Technischer Fortschritt und Gemeinsamer Markt », Arbeitsgruppe « Verwaltungsarbeiten », Brüssel, 5.-10. Dezember 1960.
- 24 — EURATOM-CETIS-DOCA — Laufende Publikationen.

- 25 — FIEDLER — Strukturwandel des öffentlichen Dienstes im Spiegel der Statistik, Der Öffentliche Haushalt, 1955/2.
- 26 — FRIESENHAHN — Die rechtsstaatlichen Grundlagen des Verwaltungsrechts, Recht-Staat-Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 164-181, S. 239-281.
- 27 — GILLNER — Stellungnahme zum Aufsatz Kütz in DÖV 1956/741, DÖV 1957/563.
- 28 — GILLNER — Wider die Vielschreiberei, Eine Erwiderung zum Beitrag Bachof in DÖV 1957/564, DÖV 1959.
- 29 — KATZENSTEIN — MDR 1952/193.
- 30 — KÖTTGEN — Die gegenwärtige Lage der deutschen Verwaltung, DVBl. 1957/441.
- 31 — KORTE — Gedanken zur Automation von Massenvorgängen der öffentlichen Verwaltung, DVBl. 1957/566.
- 32 — LERCHE — Amtshaftung und enteignungsgleicher Eingriff, Referat, JuS 8/1961, S. 237 ff.
- 33 — NOACK — Rationalisierungsmöglichkeiten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, DÖV 1959/210.
- 34 — PAGENDARM — Ver. R. 60/881.
- 35 — PIETSCH — Dokumentation und Wirtschaft, Beiträge zum ausländischen und öffentlichen Recht und Völkerrecht, H. 29 : Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen.
- 36 — PLEYER — Schallaufnahmen als Beweismittel im Prozess, ZZP Bd. 69 (1956), S. 321 ff.
- 37 — SCHEUNER — Amtshaftung und enteignungsgleicher Eingriff, Korreferat, JuS 8/1961, S. 243 ff.
- 38 — Grundfragen des modernen Staates, Recht-Staat-Wirtschaft, Bd. III, S. 126 ff.
- 39 — THOMÄ/WOLTER — Zweckentfremdung und Enteignung, dargestellt an zwei Urteilen des BGH MDR 58/203 ff.
- 40 — UNGER — Menschengestalt oder Maschinenintelligenz, Automation und menschliches Denken und die Verantwortung des Technikers.
- 41 — ZEIDLER — « Verwaltungsfabrikat » und Gefährdungshaftung, DVBl. 1959/681 ff.

CDNA00194DEC